

Zeitschrift: Der grosse historische Appenzeller-Kalender auf das Jahr ...
Herausgeber: Johann Ulrich Sturzenegger
Band: 18 (1739)

Artikel: Merckwürdige Begebenheiten 1738
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geburt.		Erwehlung.	Alter.
1698	Hr. Heinrich Stähelin von S. Gallen, Pfarrer auf Gais.	1729	41
1709	Hr. Gabriel Walser Landmann, Pfarrer in Urnäsch.	1733	30
1711	Hr. Hs. Jacob Molek Landmann, V. D. M.		28
1699	Hr. Sebastian Giller von S. Gallen, Pfarrer in Zerisau.	1730	40
1708	Hr. Johannes Scheuß Landmann, Pfarrer in der Rütli.	1733	31
1711	Hr. Joh. Rudolf Kubli von Glarus, Pfarrer zu Gundwil.	1733	28
1711	Hr. Lorenz Scheuß Landmann, Pfarrer auf der Walschalden.	1736	28
1715	Hr. Hs. Jacob Zähler Landmann, Pfarrer im Wald.	1735	24
1695	Hr. Hs. Jacob Zweifel von Glarus, Pfarrer zu Teufen.	1735	44
1707	Hr. Caspar Erasmus Fäschler von S. Gallen, Pfarrer auf Walzenhausen.	1737	32
1717	Hr. Johannes Walser Landmann, SS. Minist. Candidat.		22
1718	Hr. Friederich Adolf Scheuß Landmann, SS. Minist. Candidat.		21
1716	Hr. Hs. Ulrich Scheuß Landmann, SS. Minist. Candidat.		23
1712	Hr. Michael Ungemuth Landmann, SS. Minist. Candidat.		27

Merckwürdige Begebenheiten 1738.

Von grosser Winters-Kälte.

§ 1.

In Pohlen, Ungarn, und Siebenbürgen ware der abgewichene Winter so ausserordentlich kalt, daß viele Leute und auch Thiere, vor Kälte todt und ersartet, gefunden worden. In Oesterreich ist die Kälte 2. Grad höher als An. 1709. in dem bekannten kalten Winter, gestiegen. Danahen liessen sich die Wölffe heerden-weise sehen, und nächtlicher Zeit mit einem recht grausamen und fürchterlichen Geheül hören. Sie griffen Menschen und Vieh an, fielen so gar, ganz grimmig und hungerig, bey Nacht und Tag in etliche Dörffer, und erzeugten sich viel grausamer als die dort herum streiffende Räuber und Mörder; so daß niemand mehr sicher wandeln dürffen.

In dem Herzogthum Savoyen, hatte es auf dasigen Bergen so viel Schnee, daß die Strassen und Wege verlegt worden, und viele Leute unter dem Schnee erstickt.

§ 2.

Danahen hat es auch hin- und wieder grosse und und starcke Schnee-Leutinen abgegeben. Wie dann den 4. Tag Hornung im Glarner-Land, im kleinen Thal im Dorff Enge, so zu Matt gehöret, eine solche Schnee-Lavin Nachmittags um ein Uhren, mit grossen Krachen und Gewalt den Berg herunter gefahren, und anfänglich ein schön Stück Wald niedergerissen. Hernach stieß sie an ein zweyfaches grosses Haus, welches die Schnee-Lavin bey einem Büschenschuß weit fortgetrieben, und übereinander hauffen

Hauffen gestossen. Wenn Personen so sich in diesem Hauff befunden, kamen elendiglich um ihr Leben, und sind den 1ten Tag Hornung zu Matt beyeinander begraben worden.

Den 12. Tag Merz Abends fuhr ohnweit Grätz in der Steuermarch, bey der Kaiserlichen Salz-Kammer aus dem hohen Gebirg eine Schnee-Lavin herunter, welche 20. Knechte ergrieffen, so da zu der Salz-Pfannen Holz gefallen, und wurden von der Schneelavin zugedeckt. Man hat alsobald eine grosse Anzahl Leute verordnet, diese Leute aus dem Schnee hervorzugraben: Alleine man konnte ihnen wegen dem vielen und grossen Schnee, so als eine Maur dick und hoch aufeinander gelegen, nicht ehender bekommen bis man etlich Klafter tieff gegraben, da man sie endlich ganz elend zerquetscht tod gefunden. Jedoch blieb einer von diesen 20. noch beym Leben, ungeacht er 5. Tag und 5. Nächte unter dem Schnee gelegen. Die übrigen hat man auf Grätz geführt, und daselbst begraben.

Von Wunder- Zeichen.

Beym Anfang des Jenner, hat man in Engelland in der Nacht, drey aufsteigende ganz feurige Wolcken gesehen.

In Irland wars zu gleicher Zeit von 6. bis 11. Uhren Morgens der Himmel ganz roth wie Blut anzusehen. Hernach zeigte sich eine feurige Kugel, welche bey 3. Viertel Stund lang in der Luft geschwebt, und darauf mit grossem Knall gleich einem Donnerschlag zersprungen. Da dann aus dem Himmel der voller Feur ware, solch feurige Strahlen häufig geschossen wurden, daß es auch die allerherkhafteren Männer nicht ohne grosses Entsetzen und Schrecken ansehen können. An vielen Orten in Norden sahe man auch dergleichen.

Von Wunder-Geschichten.

Zu Strassberg vier Stund von der Königl. Preussische Residenz-Stadt Berlin im Brandenburgischen, ist der dortige grosse See, im Jenner etliche Tag ganz blutig anzusehen gewesen, ohne daß man eine natürliche Ursach anzeigen können.

Zu Selkirch in Schottland hat eine dasige Burgers-Frau, ein Knäblein gebohren, welches 6. Finger gehabt. Den folgenden Tag gebahr sie wieder 2. Knäblein, davon das einte, an jeglicher Hand 7. Finger hatte.

Gerechtes Gericht Gottes, so über den Gottlosen

Jud Süßen ergangen.

Dieser Jud hiesse Joseph Süß, ware von Oppenheim in der Pfalz gebürtig, und An. 1692. zu Heydelberg als ein Huren-Kind gebohren. Er konnte durch seine schelmische Thaten und Streiche, so er in Amsterdam, Frankfurt und Wien verrichtet, sein irdisches Glück in der Welt so hoch treiben, daß er von dem verstorbenen Herzog zu Württemberg, Carl Alexander, nicht allein an seinen Hof aufgenommen, sondern gar zu des Herzogs Geheimen Rath, Cabinets-Minister und Financien-Directore gemacht wurde, und ware also ein grosser Herr in dieser Welt, der nicht nur viele Laquayen, Bediente, Gutschen und Pferdte unter sich hatte, und einen solchen Pracht und Staat triebe, so eher einem Königlich Prinzen, als einem Juden

Juden geziemte. Er wußte sich bey dem Herzogen von Württemberg dergestalten einzuschwätzen, und einzuschmeicheln, daß ihn der Herzog zum Residenten des Landes setzte, ihm die Münz und Financien übergab: Also daß wer zu einem Amt gelangen wolte, der mußte vorher dieses Juden Gunst und Gnad, mit vielen Dublonen und Ducaten erkauffen. Er mißbrauchte aber seine hohe Macht und Gewalt dergestalten, daß er dem Herzogen viele Gottlose und schädliche Vorschläge beybrachte, wie man die, ohne dem arme Unterthanen, bis auf das Blut aussaugen, und das Geld von ihnen auspressen konnte. Und obschon die arme gedruckte Unterthanen hierüber wehes müthigist erseuffzten, und ihre bittere Klagen mit vielen heißen Thränen einbrachten; so wurden sie doch nicht angehört, sondern weggestossen. Welche sich aber widrigen, denen schickte er eine Anzahl Soldaten über den Hals, daß sie thun mußten was er wolte. Den Herzog konnte er, durch seine Schmeichelen, dahin verleiten, daß er ihm glaubte und ganz auf seine Seite fiel: so gar daß auch andere Hof-Bediente wider diesen Juden nichts ausrichten können, sondern sich für diesem Erkschelman biegen mußten. Er der Jud selber ware nicht nur gewalthätig, sondern auch prächtig, hoffärtig, geil, unkeusch, ungerecht und geizig, so daß er einen Reichthum nicht von viel tausend Gulden, sondern von vielen Tonnen Goldes zusammen brachte. Venebit zählet man auf die 80. l. h. Huren so er unterhalten, und einige davon ganz prächtig leben, und in Gutschen herum fahren können. Zu allen diesen großen Unkosten mußte der saure Schweiß und Blut, der armen seuffzenden Unterthanen herhalten.

Da nun die Gewaltthätigkeit und Bosheit dieses Gottlosen Juden, auf das höchste gestiegen, und er noch viele schändliche und höchst-schädliche Vnschläge zu Bedruckung derer armen Unterthanen geschmiedet; welche er noch mit Zuzug und Mißbrauch des Herzoglichen Gewalts gedachte auszuführen, mithin aber die beträngten und gedruckten Unterthanen im ganzen Württenberger-Land, viele tausend Seuffzer und Gebette zu Gott abschickten: siehe, da erschiene auch die Göttliche Hilfe und Rache über die Bosheit augenblicklich. So daß dieser Jud auf einmahl von dem höchsten Gipffel der Ehren, und Hoheit, in die allergrößte Beschimpfung, Schmach, Spott und Schande, wie ehemahlen Haman, durch nachfolgenden Anlaß gestürzt wurde:

Es überfiel den Herzog ein undermutheter Steck-Fluß, so daß er in einer viertel Stunde gesund und todt ware. Nach diesem so plötzlichen Todes-Fall des Herzogen, durfften die übrigen Hof-Räthe nun auch was reden. Sie nahmen danahen ohne Verzug den Juden aefangen, und lieffen ihn auf Befehl des Administratoris auf die Festung Lohen Neuffen, in Eisen und Band geschlossen, abführen. Wie ungeschmackt dem Juden dieses Tractament vorkommen, ist leicht zuerachten, besonders, da er gebunden in einer Gutsche, aus der Stadt Stuttgart, allwo er einen prächtigen Pallast hatte, in die Gefangenschaft abgeführt wurde: Und ihm das gemeine Volk allerhand Schmach-Reden, Schelm, Dieb, Lüg-Betrieger, Blut-sauger ic. nachgeruffen: da er zuvor Für Gnaden, und Excellenz geheissen.

Weilen nun seine begangene Missethaten, schon vorlängst den Tod verdienet: so wurde
wurde

wurde ihm auch derselbe beyzeiten angekündet, und er von der Festung Loben-Neuffen, auf das Schloß Ufberg, und von dar wieder in die Stadt Stuttgart gebracht, allda er mit dem Strang vom Leben zum Tod sollte hingerichtet werden. Indessen ward ein 6. Schuh hohes eiserne Keffig, so vier Centner am Gewicht gehalten, geschmiedet, in welchem der Jud sollte geheneckt und hernach eingeschlossen werden, da mit man ihn von dem Galgen nicht wieder herunter nehmen könnte.

Ihme wurden auch zwey Lutherische Geistliche zugegeben die ihn zum Tod bereiten, und den Weg zur Seeligkeit durch den einzigen Erlöser Jesum Christum eröffnen sollten: Allein er war ganz verstockt, wolte keinen Zuspruch nicht annehmen, und von Jesu Christo nichts hören.

Am dem 4ten Tag Hornung, war sein Malesik-Tag da er vom Leben zum Tod hingerichtet worden. Da ihm das Todes-Urtheil vorgelesen ward, führte er sich so ungeberdig auf, daß ihm der Stadt-Knecht das Maul zuhalten mußte, und schrie immer: Man thäte ihm unrecht, und wolte auch dem Stadt-Knecht eine Maultaschen geben. Nach verlesenem Urtheil ist der Stab über ihn gebrochen, und er dem Scharfrichter in seine Hand und Band übergeben worden. Der ihn dann auf einen Schinders-Karren gesetzt, und an die gewöhnliche Richtstatt geführt. Unterwegen zeigte er die äußerste Verzweiflung, wolte weder betten, noch den Zuspruch der Geistlichen annehmen; sondern machte jämmerliche Geberden und gräßliche Bewegungen, klagte nur über Gewalt und Unrecht, da er vermeinte es wäre zu schandlich, daß er als ein grosser Herr, also sterben sollte. Bey seiner Ankunft bey dem Galgen, nahmen ihm die Henckers-Knecht den Hut ab dem Kopf, zogen ihm das Hals-Tuch ab, die Schuh aus, und legten ihm an statt dessen den Strick um den Hals. Indessen wolten die Herren Geistlichen noch den letzten Versuch an seine verstockte Seele thun, und baten ihn herzlich: Weilen er nun vor der Pforte der Ewigkeit stehe, so solle er sich nunmehr im Nahmen des HERREN zu Jesu Christo als dem wahren Messia und Heyland der Welt wenden &c. Allein er gab keine Antwort, sondern sagte nur: Der Hof-Jud von Mannheim/ Gallwachs und Bübler / wären Ursach an seinem Tode / und hätten falsch wider ihn gezeuget. Wie er nun von diesen unbußfertigen Reden nicht ablassen wolte: so gab der Major dem Scharfrichter ein Zeichen, daß man ihn die Leiter hinauf ziehen, und die anwesende Tambours Lärmen schlagen sollten, damit sein plaudern nicht gehört wurde. Vier Henckers-Knechte ergriffen denselben und zogen ihn, die 48. Schuh hohe doppelte Leitern auf. Die Herren Geistlichen aber riefen ihn noch zu: So fahre dann hin du veruchte Seele / in einem Augenblick wirst du erfahren / daß Jesus der Welt Heyland / den du so schnöder Weise verachtet / dein schrecklich-er Richter seyn wird: Da wirst du empfinden in welchen du gestochen hast! Er aber schrie beständig: Adonai, Adonai, Elohim! bis ihm der Scharfrichter den Strick an dem Galgen, in dem eisernen Keffig fest angemacht, und der Jud über die Leiter ausgeworffen, und ihm das Genick gebrochen wurde. Also ward dieser Jud als ein Schauspiel der Gerechtigkeit Gottes, und zum Exempel allen Goetlosen und Ungerechten, in seinem roth-scharlachenen mit weißem Sammet gefütterten Kleid, in dem Keffig, an den hohen eisernen

eisernen Galgen aufgehängt: Und nachdem er nun eine viertel Stunde gehangen, so wurde ihm an statt des Stricks eine eiserne Kette um den Hals gethan, er in das Keffig eingeschlossen, das Keffig zugeschraubet, und mit 3. Schlössern wol verwahrt.

Hierauf haben die gesanten Evangelische Gemeinden des Würtemberger-Landes wegen dieser so schnellen Veränderung und bescheneuten Hilfe von oben herab, einen allgemeinen Buß, Fast- und Danc-Tag gehalten, und ware das Frolocken derer vormahls gedrückten Unterthanen sehr groß. Gott aber hat den Ruhm seiner herzlichen Gerechtigkeit, und daß er das Schreyen und Seufzen, derer unschuldig-bedrückten erhöhe aller Welt geoffenbaret.

Wer grosser Herren Gunst mißbraucht durch bösen Rath/

Wie dieser freche Jud Süß Oppenheimer that/

Wen Geiz und Übermuth/ auch Wollust eingenommen/

Der muß wie Laman dort/ zuletzt an Galgen kommen.

Von Feuers-Brünsten.

Von grossen Feuers-Brünsten ist Gott Lob! dieses Jahr nichts zu melden, ausser daß zu Creyß in Frankreich den 11. Jan. 22. Häuser, in die Asche gelegt worden. Das Feuer ist durch Verwahrlosung eines Stallknechts, welcher mit einem brennenden Liecht zu Stroh kommen, angegangen.

Von Wind-und Wasser-Schäden.

In West-Indien entstehen dann und wann auf dem ebenen Land, von dem Meer her, so entseßliche Sturmwinde, daß sie ganze Städte und Dörffer üben Hauffen werffen: Danahen die Einwohner ihre Häuser ganz niedrig aufbauen müssen.

§ 1.

Der gleichen Sturm hat sich auf der Insel Vacca in West-Indien, bey Anfang des Jahrs erhoben: Dadurch sind alle Zucker-Mühleneu umgerissen, und viele Einwohner anbey von dem Donner erschlagen worden. Das Meer wurde so hoch getrieben, daß das Dorff Caiques 500. Schuh hoch unter Wasser gestanden, und alle junge und alte Einwohner ohne Rettung ersäuft worden.

§ 2.

Den 24. Jenner haben 202. Personen aus Irland nach Carolinam schiffen wollen, um sich allda hauff-häblich zu setzen, und den Leinwand-Gewerb anzufangen. Untermwegen auf dem Meer, wurde das Schiff in einem Sturm auf einen Sandbanck getrieben, und von denen Meers-Wellen in viele tausend Stück zerschlagen, und das auf dem Schiff befindliche Volck in das Wasser geworffen. Da hörte man dann ein jämmerliches und entseßliches Beheul, von denen verunglückten Personen, keiner konnte dem andern zu hülf kommen, und ein jeglicher mußte nur auf die Rettung seines eigenen Lebens bedacht seyn. Danahen in dieser äußersten Noth, ein jegliches von Holz oder Brettern ergriffen was es nur konnte. Der Jammer ware um so viel grösser, als die finstere Nacht gewesen, deswegen gleich von Anfang 89. Personen miteinander ertruncken, 113. aber wurden von denen Wellen an das Land getrieben, da denn einige davon, weil sie übel zugerichtet, alsobald gestorben. Die übrigen sind mitleidig
von

von dem Gouverneur aufgenommen, und da sie von Hunger abgemattet und verwundet ganz schwach waren, wohl versorgt worden. Indessen haben sie all ihr Haab und Gut mit auf das Schiff genommen, und sind also auf einmahl darum kommen.

§ 3.

Den 7. März hat ein heftiger Sturmwind, auf der Insel St. Domingo, die denen Franzosen zugehörige Stadt St. Louis, bis auf die Kirche und 2. Häuser, völlig über Hauffen geworfen, und sie der Erden gleich gemacht. Die vor Anker liegenden Schiffe sind alle untergegangen und viel Menschen ertrunken. Alle Baumwollen-Baum und Zucker-Rohr, sind aus ihren Wurheln gerissen, und liegen so häufig durch einander daß man weder wandeln noch fahren kan; auch stehet kein Haus mehr aufrecht. Die Stärke, und den Gewalt des Windes kan man daraus schließen, weil er auch die grosse Metallene Stufe aus ihrer Ordnung und Stelle verrucket. Die Stadt Castachio ist völlig umgekehret, und ein Schiffer so daraus entronnen bezeuget; daß er mit seinen Augen in kurzer Zeit 20. schöne Schiffe habe gesehen untergehen.

Von Mordthaten. §. 1.

Zu Rutenberg in Mähren, hat sich folgender Mord zugetragen: Es kam ein fremder unbekannter, jedoch wol gekleideter Kerl, zu einer reichen Wittwe, und gab sich für einen Schatz-Graber aus, mit vermelden: Daß in ihrem Keller ein großer Schatz verborgen liege, den er ihr zeigen wolle. Die Wittwe aus Begierd nach grösserm Reichthum stielte diesem Betrieger allen Glauben zu, und fieng mit demselben und ihrer Magd, die folgende Nacht nach dem Schatz im Keller zu graben. Als sie nun mitten in dieser Arbeit begrieffen, so schlug dieser Kerl unversehens die Wittwe mit einer Art zu Boden, und hernach die Magd auch, daß sie beyde todt da lagen. Der Mörder eilet in das Haus hinauf, und bringt ebenfalls 2. Persohnen droben in der Kammer, und 2. Mägde in der Kuchl, alle viere nach einander um das Leben. Als er das Haus durchsuchte, fand er in der Kammer auch 2. Kinder die er getödet, raubte hierauf alle Baarschafft und Kostbarkeiten was er im Haus gefunden, und begab sich auf die Flucht. Er wurde aber zu Brunn erdappt, und in die Gefängnis geworfen. Dasselbst fand er Gelegenheit sich selbst zu entleiben. Ist also ein Mörder sein selbst und 8. anderer Personen geworden.

§. 2.

Den 27. April hat ein Jud zu Frankfurt den Hr. Bürgermeister Gabel von Heidelberg auf der Frankfurter-Mess, dahin sich der Bürgermeister begeben, in seinem Zimmer giftloser Weise ermordet. Einem Knecht so dem Bürgermeister wolte zu Hülff kommen, schnitte der Jud den Bauch auf, daß die Gedärme heraus fielen, und einem andern gab er auch einen Stich. Da aber der Jud von andern übermannet worden, wolte er sich selbst auch entleiben. Ihme aber ward solches verweigert, und er gefänglich zu wolverdienter Straffe eingezogen.

Nach-Bericht.

Weiln viele Unwissende, die Zeitthero in der Meynung gestanden, die Zahlen so allezeit neben denen Zeichen in andern Calendern stehn bedeuten: Wie viel Stund des Tags das Zeichen währet, so aber im Grund falsch und eine irrige Meynung ist. Den ein jedes Zeichen währet 24. Stund lang, es mag denn Widder, Stier, Krebs, Jungfrau, Fisch oder ein anders seyn, und die Zahlen so in andern Calendern nebst den Zeichen stehn, zeigen nicht an wie viel Stund des Tags, das oder dieses Zeichen währet? sonder nur in welchem Grad der Mond in dieses oder jenes Zeichen gehe? In unserm Appenzellen-Calender aber, bedeuten die Zahlen so neben den Zeichen stehn, um welche Zeit der Mond im Wädel aufstehe? und an welchem Tage, und bis zu welcher Stund Mondschein seye?

Dem gemeinen Land-Mann, im Land Appenzell U. R. dienet auch zur Nachricht, daß wo bey einem Catholischen Feiertag, im Neuen Calender, zwey rothe Creuzlein stehn, solches ein hoher Feiertag seye, und man durch die Römisch-Catholische Lande nichts saumen, führen oder tragen dürffe. Wo nur ein rothes Creuzlein fehlet so ist es auch verboten. Wo aber ein schwarzes Creuzlein stehet, so ist in Hochfürstl. St. Gallischen Landen das Tragen, Vieh treiben und Saugen d. B. vor und nach dem Gottes-Dienst, jedoch ohne Rollen und Schellen, erlaubt. Der Gottes-Dienst aber währet ordinari am Vormittag von acht Uhr bis um zehn Uhr, und am Nachmittag von zwey Uhr bis um halbe Viere, in während dieser Zeit hebet man auf: Aber vor- und nach dem Gottes-Dienst nicht.

E N D E.

von dem Gouverneur aufgenommen, und da sie von Hunger abgemattet und verwundet ganz schwach waren, wohl verspfleget worden. Indessen haben sie all ihr Haab und Gut mit auf das Schiff genommen, und sind also auf einmahl darum kommen.

§ 3.

Den 7. Merz hat ein hefftiger Sturmwind, auf der Insel St. Domingo, die denen Franzosen zugehörige Stadt St. Louis, bis auf die Kirche und 2. Häuser, völlig überm Hauffen geworffen, und sie der Erden gleich gemacht. Die vor Anker ligenden Schiffe sind alle untergangen und viel Menschen ertrunken. Alle Baumwollen-Baum und Zucker-Rohr, sind aus ihren Wurzeln gerissen, und liegen so häufig durch einander daß man weder wandeln noch fahren kan; auch siehet kein Haus mehr aufrecht. Die Stärke, und den Gewalt des Windes kan man daraus schließen, weil er auch die grosse Metallene Stücke aus ihrer Ordnung und Stelle verrucket. Die Stadt Casticho ist völlig umgekehret, und ein Schiffer so daraus entronnen bezeuget; daß er mit seinen Augen in kurzer Zeit 20. schöne Schiffe habe gesehen untergehen.

Von Mordthaten. §. 1.

In Kuttenberg in Mähren, hat sich folgender Mord zugetragen: Es kame ein fremder unbekannter, jedoch wol gekleideter Kerl, zu einer reichen Wittwe, und gab sich für einen Schatz-Graber aus, mit vermelden: Daß in ihrem Keller ein großer Schatz verborgen liege, den er ihro zeigen wolle. Die Wittwe aus Begierd nach grösserm Reichthum stielte diesem Betrieger allen Glauben zu, und sieng mit demselben und ihrer Magd, die folgende Nacht nach dem Schatz im Keller zu graben. Als sie nun mitten in dieser Arbeit begrieffen, so schlug dieser Kerl unversehens die Wittwe mit einer Art zu Boden, und hernach die Magd auch, daß sie beyde todt da lagen. Der Mörder eilet in das Haus hinauf, und bringt ebenfalls 2. Persohnen droben in der Kammer, und 2. Mägde in der Kuchl, alle viere nach einander um das Leben. Als er das Haus durchsuchte, fand er in der Kammer auch 2. Kinder die er getödtet, raubte hierauf alle Baarschaft und Kostbarkeiten was er im Haus gefunden, und begab sich auf die Flucht. Er wurde aber zu Brunn erdappt, und in die Gefängnuß geworffen. Dasselbst fand er Gelegenheit sich selbst zu entleiben. Ist also ein Mörder sein selbst und 8. anderer Personen geworden.

§. 2.

Den 27. Aprill hat ein Jud zu Franckfurt den Hr. Burgermeister Gabel von Heidelberg auf der Franckfurter-Mess, dahin sich der Burgermeister begeben, in seinem Zimmer Gottloser Weise ermordet. Einem Knecht so dem Burgermeister wolte zu Hülff kommen, schnitt der Jud den Bauch auf, daß die Gedärme heraus fielen, und einem andern gab er auch einen Stich. Da aber der Jud von andern übermannet worden, wolte er sich selbst auch entleiben. Ihme aber ward solches verwehret, und er gefänglich zu wolverdienter Straffe eingezogen.

Nach-Bericht.

Weilen viele Unwissende, die Zeithero in der Meynung gestanden, die Zahlen so allezeit neben denen Zeichen in andern Calendern stehen bedeuten: Wie viel Stund des Tags das Zeichen währe, so aber im Grund falsch und eine irrige Meynung ist. Den ein jedes Zeichen währet 24. Stund lang, es mag denn Widder, Stier, Krebs, Jungfrau, Fisch oder ein anders seyn, und die Zahlen so in andern Calendern nebst den Zeichen stehen, zeigen nicht an wie viel Stund des Tags, das oder dieses Zeichen währe? sonder nur in welchem Grad der Mond in dieses oder jenes Zeichen gehe? In unserm Appenzellen-Calender aber, bedeuten die Zahlen so neben den Zeichen stehen, um welche Zeit der Mond im Wädel aufstehe? und zu welchem wie lang, und bis zu welcher Stund Mondschein seye?

Dem gemeinen Land-Mann, im Land Appenzell u. A. dienet auch zur Nachricht, daß wo bey einem Catholischen Feiertag, im Neuen Calender, zwey rothe Creuzlein stehen, solches ein hoher Feiertag seye, und man durch die Römisch-Catholische Lande nichts sammeln, führen oder tragen dürffe. Wo nur ein rothes Creuzlein fehlet so ist es auch verbotten. Wo aber ein schwarzes Creuzlein siehet, so ist in Hochfürstl. St. Gallischen Landen das Tragen, Vieh treiben und Säugen d. B. vor und nach dem Gottes-Dienst, jedoch ohne Rollen und Schellen, erlaubt. Der Gottes-Dienst aber währet ordinari am Vormittag von acht Uhr bis zu zehn Uhr, und am Nachmittag von zwey Uhr bis um halbe Viere, in während dieser Zeit hebet man auf: Aber vor- und nach dem Gottes-Dienst nicht. E N D E.